

Geschäftsordnung

für das Präsidium, die Kommissionen und die Ausschüsse

vom 25. März 2011

1. Allgemeines

- 1.1 Nach § 21 Abs. 3 der Satzung ist die nachfolgende Geschäftsordnung für das Präsidium, das Geschäftsführende Präsidium, die Kommissionen (einschließlich der Ständigen Kommissionen) und die Ausschüsse verbindlich.
- 1.2 Die Geschäftsordnung ergänzt die in der Satzung enthaltenen geschäftsordnenden Bestimmungen.

2. Sitzungen, Allgemeine Regeln

- 2.1 Der Präsident, bei Kommissionen oder Ausschüssen der Vorsitzende, beruft die Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung soll den Teilnehmern spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung wird unter Berücksichtigung der Anmeldungen der Mitglieder des Gremiums zusammengestellt und durch Beschluss zu Beginn der Sitzung endgültig festgestellt, wobei in dringenden Fällen zusätzliche Tagesordnungspunkte eingefügt werden können.
- 2.2 Die Beratung ist grundsätzlich durch Vorlagen vorzubereiten. Beiträge zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ sind grundsätzlich zu Beginn der Sitzung anzumelden; unter diesem Tagesordnungspunkt sollen keine größeren Beiträge behandelt oder Beschlüsse mit Außenwirkung gefasst werden.
- 2.3 Der Präsident, bei Kommissionen oder Ausschüssen der Vorsitzende, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Zu seiner Entlastung kann er die Leitung zeitweise seinem Vertreter oder einem anderen Mitglied des Gremiums übertragen.
- 2.4 Über die Ergebnisse der Sitzungen kann die interessierte Öffentlichkeit unterrichtet werden, soweit nicht für Tagesordnungspunkte Vertraulichkeit beschlossen wird. Die Unterrichtung hat die Beschlüsse und ihre Begründung zum Gegenstand.
- 2.5 Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, zeigen dies rechtzeitig der Geschäftsstelle, bei Kommissionen oder Ausschüssen dem Vorsitzenden, an.

3. Beschlussfassung

- 3.1 Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen zählen nicht mit (§ 10 Abs. 2 der Satzung). Für die Abstimmung ist Nr. 9 der Sitzungs- und Geschäftsordnung des Bundeskongresses anzuwenden.
- 3.2 Die Beratung und Entscheidung über persönliche Beschwerden, die über Handlungen oder Unterlassungen eines Mitglieds des Gremiums erhoben werden, erfolgen in Abwesenheit des Betroffenen; im Protokoll ist zu vermerken, wann der Betroffene die Sitzung verlassen und ab wann er wieder teilgenommen hat.

4. Widerspruch gegen Beschlüsse

- 4.1 Wird in einer Frage von finanzieller Bedeutung gegen die Stimme des Vizepräsidenten Finanzen beschlossen, so kann dieser gegen den Beschluss ausdrücklich Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist unmittelbar nach dem Beschluss, spätestens vor Abschluss des nächsten Tagesordnungspunktes, bekanntzugeben.
- 4.2 Entsprechend Nr. 4.1 kann der Bundesrechtsberater gegen einen Beschluss ausdrücklich Widerspruch erheben, wenn er Unvereinbarkeit mit geltendem Recht feststellt.
- 4.3 Im Falle eines Widerspruchs nach Nr. 4.1 oder 4.2 ist der Beschluss in derselben Sitzung, möglichst am folgenden Sitzungstage, spätestens vor dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“, erneut zu behandeln, danach ist über die Angelegenheit abschließend zu beschließen.

5. Protokolle über die Sitzungen

- 5.1 Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen (§ 12 Abs. 1 der Satzung). Protokollführer ist der Sportdirektor, bei Verhinderung ein vom Präsidenten bestimmter Vertreter. Das Protokoll in Kommissionen oder Ausschüssen führt ein Mitglied, das zu Beginn der Sitzung zu bestimmen ist.
- 5.2 Das nach § 12 Abs. 2 und 3 der Satzung anzufertigende Protokoll soll in gestraffter Form den Ablauf der Verhandlung darstellen und die wesentlichen vorgetragenen Argumente enthalten.
- 5.3 Die Protokolle und ihre Ausfertigungen sind Akten des Deutschen Schachbundes. Von den Protokollen wird eine Urschrift hergestellt, die in der Geschäftsstelle verbleibt. Jedes Mitglied des Gremiums und alle Mitglieder des Hauptausschusses erhalten eine Ausfertigung des Protokolls.
- 5.4 Die Protokolle sind nicht allgemein zu veröffentlichen. Auszüge mit einem Beschluss und dessen Begründung können an Dritte versandt werden, wenn das für den Vollzug erforderlich ist.

6. Einsetzung von Beauftragten, Kommissionen und Ausschüssen

- 6.1 Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse gemäß § 26 der Satzung sind grundsätzlich befristet bis zum Ablauf der Amtszeit des Präsidiums zu berufen, wobei die Frist bei Bedarf verlängert werden kann. Sie wenden diese Geschäftsordnung sinngemäß an.
- 6.2 Mit der Einsetzung ist der Aufgabenbereich zu bestimmen und festzulegen, inwieweit Beauftragte, die Kommission oder der Ausschuss ihn eigenverantwortlich wahrnehmen. Die Einsetzung von Unterkommissionen oder Unterausschüssen bedarf der Zustimmung des Präsidenten und des Vizepräsidenten Finanzen.
- 6.3 Mit der Einsetzung sind die Mitglieder zu benennen und ist der Vorsitzende zu bestimmen; zugleich kann ein Vertreter bestimmt werden.
- 6.4 Die Beauftragten, Kommissionen und Ausschüsse sind dem Organ verantwortlich, das sie eingesetzt hat. Sie sollen über ihre im abgelaufenen Jahr geleistete Arbeit bis zum 1. Februar einen schriftlichen Bericht an die Geschäftsstelle geben.
- 6.5 Der Hauptausschuss und das Präsidium entscheiden, ob sie sich an Kommissionen beteiligt, die von Dritten eingesetzt wurden, und benennen ihre Mitglieder für solche Kommissionen.

7. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Verabschiedung durch das Präsidium am 25. März 2011 in Kraft.